

Richtlinie über die digitale Ratsarbeit des Verbandsgemeinderates gemäß § 2 der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse

Vorbemerkung:

Durch die digitale Ratsarbeit sollen insbesondere ein effizienter und zukunftsweisender Sitzungsdienst gewährleistet sowie langfristig Kosten eingespart werden.

§ 1

Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit

- (1) Die Verbandsgemeinde betreibt ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem als Grundlage für die digitale Ratsarbeit. Den teilnehmenden Verbandsgemeinderatsmitgliedern werden die Unterlagen für die Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Schriftliche Unterlagen werden regelmäßig nicht versandt; kurzfristig am Sitzungstag erstellte Vorlagen (Tischvorlagen) werden schriftlich bereitgestellt.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, nehmen nach Abgabe einer verbindlichen schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bürgermeister gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung an der digitalen Ratsarbeit teil. Sie haben den Datenschutz analog zur Papierform zu gewährleisten; § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, sind verpflichtet, regelmäßig das elektronische Ratsinformationssystem zu aktualisieren, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor den Sitzungen des Verbandsgemeinderates bzw. seiner Ausschüsse.
- (4) Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 2

Mobile digitaler Endgeräte

(1) Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates nutzen eigene oder ihnen von Dritten überlassene Endgeräte.

Folgende Regelungen finden Anwendung:

1. Den Verbandsgemeinderatsmitgliedern ist es gestattet, mit diesen Endgeräten über die Anwendungssoftware (App) auf die im Ratsinformationssystem bereitgestellten elektronischen Sitzungsunterlagen zuzugreifen. Das schließt ausdrücklich Endgeräte ein, die einem Mitglied des Verbandsgemeinderates von Dritten z.B. im Rahmen der Ausübung anderer Mandate (z.B. im Bundestag, Landtag, Kreistag, Verbandsgemeinderat) überlassen bzw. bereitgestellt werden.

§ 3

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Endgeräte

(1) Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates sind verpflichtet, die eingesetzten Endgeräte und die dazugehörige Anwendungssoftware (App) mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Das Passwort ist geheimzuhalten. Es darf weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.

(2) Die Verbandsgemeinde unterstützt und berät die Mitglieder des Verbandsgemeinderates bei auftretenden technischen Problemen.

§ 4

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Anwendungssoftware

(1) Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates können über die auf dem Endgerät installierte Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems auf die Einladungen und Sitzungsunterlagen des Gemeinderates bzw. der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates elektronisch zugreifen.

(2) Für die Synchronisation des Ratsinformationssystems mit der Anwendungssoftware (App) wird eine Internetverbindung (WLAN, Mobilfunk) benötigt. Für die Einwahl des Gerätes in das Netzwerk haben die Verbandsgemeinderatsmitglieder selbst Sorge zu tragen.

(3) Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Verbandsgemeinde zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.

(4) Die Verbandsgemeinde unterstützt und berät die Mitglieder des Verbandsgemeinderates bei auftretenden technischen Problemen im Rahmen des Einsatzes der Anwendungssoftware (App) für das Ratsinformationssystem.

§ 5

Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Verbandsgemeinderat

(1) Die von der Verbandsgemeinde zur Verfügung gestellte Anwendungssoftware ist auf dem jeweiligen digitalen Endgerät nach Ende der Wahlperiode unverzüglich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Verbandsgemeinderat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied des Verbandsgemeinderates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Verbandsgemeinderat ausscheidet.

(3) Der Zugriff auf die Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems endet mit Ablauf der Wahlperiode des Verbandsgemeinderates

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

Gröningen, den 11.07.2019